



Vorsorgereglement

Januar 2019

Avanea Pensionskasse
Mercurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Name und Zweck	4
	Art. 2 Anschlussverträge	4
	Art. 3 Geltungsbereich und Verhältnis zum BVG	4
	Art. 4 Haftung	4
	Art. 5 Zu versichernde Personen	4
	Art. 6 Beginn der Vorsorge	5
	Art. 7 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalte	5
	Art. 8 Ende der Vorsorge	6
	Art. 9 Weiterführung der Vorsorge im Bauhauptgewerbe (FAR).....	6
	Art. 10 Lohndefinitionen, freiwillige Vorsorge	7
	Art. 11 Eingetragene Partnerschaft	8
	Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht.....	8
II	Leistungen	8
	Art. 13 Altersgutschriften und Altersguthaben	8
	Art. 14 Rücktrittsalter	9
	Art. 15 Altersleistung	9
	Art. 16 Zielaltersrente.....	10
	Art. 17 Vorzeitige Pensionierung und Auskauf der Rentenkürzung	10
	Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung.....	10
	Art. 19 Bezug des Alterskapitals.....	10
	Art. 20 AHV-Überbrückungsrente	10
	Art. 21 Pensionierten-Kinderrente	11
	Art. 22 Invalidenrente	11
	Art. 23 Provisorische Weiterversicherung nach Art. 26a BVG	12
	Art. 24 Beitragsbefreiung.....	12
	Art. 25 Invaliden-Kinderrente	12
	Art. 26 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen	13
	Art. 27 Ehegattenrente	13
	Art. 28 Lebenspartnerrente	13
	Art. 29 Rente für den geschiedenen Ehegatten	14
	Art. 30 Waisenrenten	14
	Art. 31 Betreuungsrente.....	15
	Art. 32 Todesfallkapital / Auszahlung des Altersguthabens.....	15
	Art. 33 Zusätzliches Todesfallkapital.....	16
III	Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen.....	16
	Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod.....	16
	Art. 35 Subrogation.....	18
	Art. 36 Rückerstattung	18
	Art. 37 Teuerungsanpassung	18
	Art. 38 Nachweis der Leistungsansprüche.....	18
	Art. 39 Auszahlung.....	18
IV	Austrittsleistung	19
	Art. 40 Anspruch auf Austrittsleistung	19
	Art. 41 Höhe der Austrittsleistung.....	19
	Art. 42 Verwendung der Austrittsleistung	20

V	Ehescheidung und Wohneigentumsförderung.....	21
	Art. 43 Ehescheidung.....	21
	Art. 44 Wohneigentumsförderung	22
	Art. 45 Rückzahlung des Vorbezuges.....	23
VI	Finanzierung	24
	Art. 46 Beitragspflicht	24
	Art. 47 Beiträge.....	25
	Art. 48 Eintrittsleistung und Einkauf	25
	Art. 49 Zinssätze.....	26
VII	Organisation	26
	Art. 50 Stiftungsrat.....	26
	Art. 51 Personalvorsorgekommission	26
	Art. 52 Delegiertenversammlung	26
	Art. 53 Geschäftsführung	26
	Art. 54 Revisionsstelle und Experte.....	26
	Art. 55 Schweigepflicht	27
	Art. 56 Datenschutz.....	27
	Art. 57 Information.....	27
	Art. 58 Schwankungsreserven und Rückstellungen	28
	Art. 59 Freie Mittel.....	28
	Art. 60 Arbeitgeberbeitragsreserven.....	28
	Art. 61 Massnahmen bei Unterdeckung	28
	Art. 62 Teilliquidation.....	29
VIII	Schlussbestimmungen	29
	Art. 63 Gerichtsstand	29
	Art. 64 Abtretung und Verpfändung	29
	Art. 65 Verjährung.....	29
	Art. 66 Lücken im Reglement.....	30
	Art. 67 Inkrafttreten und Änderungen des Reglements.....	30
	Anhang zum Vorsorgereglement	31

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Die Avanea Pensionskasse (nachfolgend Stiftung genannt) ist eine registrierte Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmer von Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Arbeitsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu schützen.
- 2 Rechte und Pflichten der durch die Stiftung Begünstigten richten sich nach diesem Reglement sowie nach dem für sie geltenden Vorsorgeplan, welcher integraler Bestandteil dieses Reglements bildet.
- 3 Die Stiftung führt die obligatorische und weiterführende berufliche Vorsorge im Beitragsprinzip durch und ist deshalb im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Anschlussverträge

- 1 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussverträgen geregelt. Dazu gehören auch die jeweils gültigen Vorsorgepläne. Vorbehalten bleiben anderslautende regulatorische und gesetzliche Vorschriften.
- 2 Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk.
- 3 Für jeden Anschluss wird getrennt Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.
- 4 Sondervermögen wie Arbeitgeberbeitragsreserven oder freie Mittel werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine versicherten Personen verwendet.

Art. 3 Geltungsbereich und Verhältnis zum BVG

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Vorsorgeverhältnisse und Vorsorgeleistungen der Stiftung.
- 2 Leistungen und Beiträge sind für jedes Vorsorgewerk in dessen Vorsorgeplan bzw. Vorsorgeplänen festgehalten.
- 3 Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die im BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen.
- 4 Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 4 Haftung

Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Arbeitgeber und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 5 Zu versichernde Personen

- 1 In der Stiftung werden alle Arbeitnehmer von angeschlossenen Arbeitgebern versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Abs. 5.

- 2 Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise arbeitsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit entspricht.
- 3 Versicherte Personen, welche zudem im Dienst von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keinen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, können sich auch für das Einkommen aus diesen Arbeitsverhältnissen unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses aller beteiligten Arbeitgeber versichern lassen.
- 4 Nicht in der Stiftung versicherungspflichtige Personen, die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber eine Leitungsfunktion ausüben (Verwaltungsräte, etc.), können auf Antrag der Personalvorsorgekommission im gleichen Umfang wie die Arbeitnehmer in der Stiftung versichert werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements und des Vorsorgeplanes erfüllen.
- 5 Nicht versichert werden:
 - Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben
 - Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
 - Arbeitnehmer, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und nachweislich im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung beantragen.

Art. 6 Beginn der Vorsorge

Das Vorsorgeverhältnis beginnt mit dem Anschluss des Arbeitgebers bzw. an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit einem angeschlossenen Arbeitgeber die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt und/oder an dem Tag, an dem die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.

Art. 7 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalte

- 1 Die Stiftung kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Stiftung sowie deren Rückversicherer können weitere Nachweise anfordern oder auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
- 2 Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen.
- 3 Der versicherten Person wird ein allfälliger Leistungsvorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert drei Monaten nach Vorliegen aller Dokumente, welche für den diesbezüglichen Entscheid notwendig sind, mitgeteilt.
- 4 Dieser Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre ab Beginn des Vorsorgeverhältnisses.

- 5 Tritt während der Dauer des Leistungsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltenene Ursache zurückzuführen, so werden die Leistungen bzw. die anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Mindestleistungen eingeschränkt.
- 6 Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehaltes hinaus.
- 7 Tritt ein Risikoleistungsfall ein, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, kann die Stiftung allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, lebenslänglich auf die BVG-Mindestleistungen beschränken.
- 8 Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.
- 9 Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch die versicherte Person oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Leistungen lebenslänglich auf die BVG-Mindestleistungen beschränken. Das Kündigungsrecht erlischt nach sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung.
- 10 Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen wird kein Leistungsvorbehalt ausgesprochen.

Art. 8 Ende der Vorsorge

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim angeschlossenen Arbeitgeber, beim Wegfall der Aufnahmebedingungen oder bei der Auflösung des Anschlussvertrages, sofern und soweit kein Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Todesfallleistungen besteht.
- 2 Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde.
- 3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während 30 Tagen nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern sie kein neues Vorsorgeverhältnis antritt.
- 4 Versicherte Personen können mit dem Einverständnis des Arbeitgebers die gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge für maximal zwei Jahre weiterführen. Die entsprechenden Beiträge und Kosten werden weiterhin dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung gestellt, müssen jedoch vollumfänglich von der versicherten Person getragen werden.

Art. 9 Weiterführung der Vorsorge im Bauhauptgewerbe (FAR)

- 1 Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer FAR-Überbrückungsrente die Vorsorge bei der Stiftung weiterführen.
- 2 Die Vorsorge umfasst die Sparversicherung mit jährlichen Altersgutschriften, welche durch die Stiftung FAR erbracht werden. Die jährlichen Altersgutschriften werden als Einmaleinlage dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben. Auf deren Antrag kann auch die Risikovorsorge im bisherigen Umfang weitergeführt werden.
- 3 Die Weiterversicherung schliesst die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglements aus.
- 4 Der Antrag auf Weiterführung der Vorsorge ist der Stiftung spätestens 30 Tage vor Beginn der FAR-Überbrückungsrente mitzuteilen.
- 5 Im Übrigen gilt der Vorsorgeplan sowie sinngemäss die übrigen reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

Art. 10 Lohndefinitionen, freiwillige Vorsorge

- 1 Der für das Vorsorgeverhältnis massgebende Jahreslohn ist der vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn und entspricht dem nach AHV-Normen bestimmten Jahreseinkommen.
- 2 Lohnteile, welche nur gelegentlich anfallen (Abgangsentschädigungen, Boni, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen des Arbeitgebers), werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht angerechnet. Ausnahmen sind im Vorsorgeplan zu regeln.
- 3 Der massgebende Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr aufgerechnet.
- 4 Bei schwankendem Einkommen kann der anrechenbare Jahreslohn aufgrund der Summe der letzten zwölf Monatslöhne bzw. aufgrund des branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohnes berechnet werden.
- 5 Der Risikolohn und der Sparlohn (Altersvorsorge) sind im Vorsorgeplan definiert.
- 6 Unterjährige Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent des Jahreslohnes sind vom Arbeitgeber laufend zu melden. Unterjährige Lohnänderungen von weniger als 10 Prozent des Jahreslohnes können freiwillig gemeldet werden. Diese sind der Stiftung ebenfalls sofort zu melden.
- 7 Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
- 8 Wird eine versicherte Person zu mindestens 25 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven und in einen passiven Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil werden die Jahreslöhne nach Massgabe der Absätze 1 – 5 festgelegt. Für den passiven Teil bleiben die bei Eintritt des versicherten Ereignisses festgelegten Jahreslöhne massgebend.
- 9 Für versicherte Personen, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt:

IV-Grad	Rentenanspruch in % einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge
25% - 49%	25%	25%
50% - 59%	50%	50%
60% - 69%	75%	75%

- 10 Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines unbezahlten Urlaubs oder aus anderen Gründen sistiert wird, können im Einverständnis mit dem Arbeitgeber das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung für die gesamte Vorsorge oder nur die Risikoversicherung während maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die entsprechenden Beiträge.
- 11 Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte, kann sie die Weiterführung des bisherigen Lohnes bis zur Pensionierung, längstens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter verlangen. Die Weiterversicherung erfolgt nur auf demjenigen Teil der Vorsorge, für den keine Altersleistung bezogen wird. Die vollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für den weiterversicherten Lohnteil sind von der versicherten Person zu finanzieren. Der Arbeitgeber kann sich freiwillig an der Finanzierung beteiligen. Die Vorschriften gemäss Art. 1a - 1h BVV 2 sind einzuhalten.

Art. 11 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.
- 2 Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragenen Partner einem Ehegatten gleichgestellt.
- 3 Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgesetzt.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Angeschlossene Arbeitgeber, versicherte Personen und weitere Begünstigte sind verpflichtet, der Stiftung alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Vorsorgeverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs, bei Eintritt eines Todesfalles, bei Veränderung des Zivilstandes, bei Austritt, usw.
- 2 Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.
- 3 Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.
- 4 Die Stiftung kann unter Beachtung der BVG-Minimalleistungen Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die von der versicherten Person zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

II Leistungen

Art. 13 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Alterskonto geführt.
- 2 Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
 - die jährlichen Altersgutschriften
 - die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen
 - Einkäufe, Einmaleinlagen aus Scheidung, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum
 - die Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG überwiesen worden sind
 - die gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB
 - Einlagen des Arbeitgebers
 - von der Personalvorsorgekommission bzw. vom Stiftungsrat beschlossene Zusatzgutschriften, Anteile an freien Mitteln, etc.
 - Zinsen.

- 3 Das Alterskonto vermindert sich um:
 - Vorbezüge für Wohneigentum
 - Auszahlungen infolge Scheidung
 - weitere (Teil-)Auszahlungen des Altersguthabens.
- 4 Die Summe der Grössen unter Abs. 2 und 3 ergibt das Altersguthaben.
- 5 Die Höhe der Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan definiert.
- 6 Am Ende des Kalenderjahres schreibt die Stiftung dem individuellen Alterskonto gut:
 - den jährlichen Zins auf dem Alterskonto nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres
 - die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 7 Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, ein Vorbezug getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig pro rata temporis berechnet.
- 8 Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Anlagemodelle über eine allfällige Zusatzverzinsung der Altersguthaben der aktiven versicherten Personen. Anspruchsberechtigt sind jeweils alle am 30. Dezember aktiven sowie beitragsbefreiten versicherten Personen.

Art. 14 Rücktrittsalter

- 1 Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.
- 2 Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
- 3 Die Pensionierung kann bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
- 4 Die Pensionierung erfolgt am Monatsersten nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters oder nach erfolgtem vorzeitigem oder aufgeschobenem Altersrücktritt.
- 5 Der Anspruch auf die Altersleistung entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 15 Altersleistung

- 1 Mit Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für jede versicherte Person ein Anspruch auf Altersleistung, sofern die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.
- 2 Der Anspruch auf Altersleistung entspricht dem Umfang der Erwerbsaufgabe.
- 3 Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invalidenleistungen.
- 4 Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht der volle Anspruch auf Altersleistung.
- 5 Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.
- 6 Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.
- 7 Die Höhe der Altersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz.

Art. 16 Zielaltersrente

Die Zielaltersrente ist die versicherungstechnisch maximal mögliche Leistung bei Rücktritt im ordentlichen Rücktrittsalter. Sie entspricht dem Altersguthaben bei voller Beitragsdauer, multipliziert mit dem beim ordentlichen Rücktrittsalter geltenden Umwandlungssatz.

Art. 17 Vorzeitige Pensionierung und Auskauf der Rentenkürzung

- 1 Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der Zielaltersrente im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise ausgekauft werden.
- 2 Geht eine versicherte Person nicht zum gemäss Auskauf vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, so darf die Altersleistung die Zielaltersrente des ordentlichen Rücktrittsalters um höchstens fünf Prozent überschreiten. Hat die versicherte Person dieses Maximum erworben, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Altersgutschriften mehr erhoben.
- 3 Für Bezüger einer Überbrückungsrente aus der Stiftung FAR ist die vorzeitige Pensionierung ausgeschlossen.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Die versicherte Person kann bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters verlangen, dass die Pensionierung im Umfang der Fortführung der Erwerbstätigkeit aufgeschoben wird.
- 2 Tritt bei einer versicherten Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung. Es wird die Altersleistung fällig.
- 3 Stirbt eine versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, haben die Hinterlassenen Anspruch auf die Leistungen, welche nach dem Tod eines Altersrentners fällig würden.

Art. 19 Bezug des Alterskapitals

- 1 Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.
- 2 Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, mindestens drei Monate vor der effektiven Pensionierung ein entsprechendes Gesuch einreichen. Trifft das Gesuch später bei der Stiftung ein, so verschiebt sich die Auszahlung des Kapitals zinslos um die überschrittene Frist. Nach erfolgter Zahlung der ersten Altersrente ist kein Kapitalbezug mehr möglich.
- 3 Die auf dem Gesuch zu erbringende Unterschrift der versicherten Person wie auch die eines allfälligen Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein.
- 4 Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- 5 Das reglementarische Altersguthaben sowie das Altersguthaben gemäss BVG werden bei einem teilweisen Kapitalbezug anteilmässig gekürzt.
- 6 Ein Widerruf des Gesuchs um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform kann bis spätestens drei Monate vor der effektiven Pensionierung geltend gemacht werden.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen.

- 2 Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV/IV.
- 3 Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach finanzmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Altersrente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig mit einem Einkauf vollständig ausfinanziert.
- 4 Die Höhe und die Dauer der AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen, soweit und sofern die Mindestaltersrente gemäss BVG durch die Kürzung nicht unterschritten wird. Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Rente nicht übersteigen. Eine allfällige Überbrückungsrente der Stiftung FAR wird angerechnet.
- 5 Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan zu definieren. In diesem Fall hat die versicherte Person in Bezug auf Dauer und Höhe mit dem Arbeitgeber Rücksprache zu halten
- 6 Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 32 ausbezahlt.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben die Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tod eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, frühestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Sie erlischt, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 3 Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 22 Invalidenrente

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen bei Vorliegen einer Invalidität, sofern sie:
 - im Sinne der IV zu mindestens 25 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren oder
 - infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.
- 2 Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
 - eine volle Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent invalid ist
 - eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent invalid ist
 - eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent invalid ist
 - eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 25 Prozent invalid ist.
- 3 Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt. Der Anspruch wird aufgeschoben, solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
- 4 Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 23), wenn die versicherte Person stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht.

- 5 Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich.
- 6 Die Berechnung der Invalidenrente erfolgt aufgrund des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der leistungsbegründenden Arbeitsunfähigkeit.
- 7 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
- 8 Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 23 Provisorische Weiterversicherung nach Art. 26a BVG

- 1 Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 24 Beitragsbefreiung

- 1 Bei andauernder, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit und bei Invalidität einer versicherten Person entfällt die Beitragspflicht. Der Beginn der Beitragsbefreiung ist im Vorsorgeplan definiert.
- 2 Der Umfang der Beitragsbefreiung entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Invalidität. Die Berechnung erfolgt analog den Bestimmungen in Art. 22 Abs. 2.
- 3 Wird die versicherte Person vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als sechs Monate, beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.
- 4 Der Anspruch fällt ganz oder teilweise weg, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ganz oder teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung ganz oder teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt.

Art. 25 Invaliden-Kinderrente

- 1 Eine versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 2 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 26 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfallleistungen

Anspruch auf Todesfallleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 27 Ehegattenrente

- 1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentners hat Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente.
- 2 Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- 3 Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet.
- 4 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
- 5 Ist der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:
 - die Ehegattenrente wird um 1 Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person
 - die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte, und zwar um 20 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr
 - keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
- 6 Der Anspruch auf die Minimalleistungen nach BVG ist in jedem Fall gewahrt.
- 7 Beim Tod eines Invalidenrentners wird die Ehegattenrente gemäss Vorsorgeplan fällig.
- 8 Nach dem Tod eines versicherten Altersrentners oder einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war, entspricht die Ehegattenrente 60 Prozent der zuletzt bezogenen Altersrente bzw. der Altersrente, die der verstorbenen versicherten Person im Erlebensfall ausgerichtet worden wäre.

Art. 28 Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.

- 2 Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn
 - die versicherte Person zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung eingereicht hat oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht wird, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.
 - der Lebenspartner mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - der Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebenspartnerschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem darf der Lebenspartner

- nicht verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft sein und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden Partner gesprochen
- und keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen und in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten haben.

Eine Lebenspartnerschaft ist definiert durch eine Wohngemeinschaft und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

- 3 Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100 Prozent der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.

Art. 29 Rente für den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern er mit der versicherten Person während mindestens zehn Jahren verheiratet war und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist. Er hat nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

Art. 30 Waisenrenten

- 1 Die Kinder und Pflegekinder (sofern die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte) einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens bis Vollendung des 25. Altersjahres:
 - für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
 - für Kinder, die zu mindestens 70 Prozent invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
- 3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 31 Betreuungsrente

- 1 War die versicherte Person vor ihrem Tod alleinerziehend und wird keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente und kein zusätzliches Todesfallkapital gemäss Art. 33 fällig, haben ihre Kinder zusätzlich Anspruch auf eine Betreuungsrente.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Anspruch auf eine Waisenrente und endet, wenn die Waisenrente erlischt.
- 3 Die Höhe der Betreuungsrente entspricht der Waisenrente.

Art. 32 Todesfallkapital / Auszahlung des Altersguthabens

- 1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten entsteht, wird das Altersguthaben per Ende Sterbemonat als Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
 - Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen
 - natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen
 - die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.
- 3 Die Zuteilung des Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Stiftung festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- 4 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- 5 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
- 6 Allfällige bei der Avanea PK getätigte freiwillige Einkäufe werden in Abweichung zu Abs. 1 als Todesfallkapital ausbezahlt, sofern die Höhe der Hinterlassenenrenten nicht vom ersparten Altersguthaben abhängig ist. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Einlagen aus Scheidungsurteilen sowie Rückzahlungen von Scheidungsabfindungen werden nicht als Einkäufe betrachtet.
- 7 Allfällige getätigte freiwillige Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung werden in Abweichung zu Abs. 1 in jedem Fall ausbezahlt.
- 8 Der Teil des Altersguthabens, welcher den versicherungstechnischen Rentenbarwert der fälligen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente übersteigt, wird in Abweichung zu Abs. 1 ebenfalls ausbezahlt.

Art. 33 Zusätzliches Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner vor dem Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, wird das zusätzliche Todesfallkapital fällig, sofern der Vorsorgeplan ein Solches vorsieht. Das zusätzliche Todesfallkapital wird unabhängig von anderen Todesfallleistungen ausgerichtet.
- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:
 - der Ehegatte sowie Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen
 - natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen
 - die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.
- 3 Die Zuteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Stiftung festlegen, welche Personen mit welchen Teilen Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital haben.
- 4 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- 5 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
- 6 Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

III Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen

Art. 34 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

- 1 Die Leistungen der Stiftung werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Übererschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen. In den Fällen von Art. 10 Abs. 11 ist der bisherige anrechenbare Jahreslohn massgebend für die Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt werden, insbesondere die Leistungen
- von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
 - von einer Schadenversicherung, welche der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert hat
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten
 - ein im Zusammenhang mit einer Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochener Rentenanteil.

Ausgenommen sind Hilflosenentschädigungen, Abfindungen, allfällige zusätzliche Todesfallkapitalien gemäss Vorsorgeplan und ähnliche Leistungen.

Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

- 3 Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des hypothetischen Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird auf das von der IV festgelegte Invalideneinkommen abgestellt. Als Ausnahme hierzu gilt Art. 23.
- 4 Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang, höchstens aber in der Höhe der reglementarischen Altersleistung. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG oder vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- 5 Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- 6 Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente von Sozialversicherungen erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
- 7 Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
- 8 Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen wegen Selbstverschulden vorgenommen haben.
- 9 Ist ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, erbringt die Stiftung ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Koordinationsbestimmungen.
- 10 Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.
- 11 In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.
- 12 Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

13 Die Stiftung behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Stiftung möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.

Art. 35 Subrogation

Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 36 Rückerstattung

- 1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.
- 2 Die Leistungen können mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnet werden.
- 3 In Härtefällen kann die Stiftung auf die Rückforderung der Leistung verzichten, wenn die versicherte Person sie in gutem Glauben entgegengenommen hat.
- 4 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 37 Teuerungsanpassung

- 1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft.
- 2 Die Renten können nur dann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies erlauben.
- 3 Die Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten erfolgt nach Vorgabe des Bundes, wenn ihre Laufzeit drei Jahre überschritten hat, ungeachtet eines Aufschubs bis zur Beendigung der Lohnfortzahlung. Eine Anpassung erfolgt jedoch erst und nur im Umfang als die gesetzliche, an die Teuerung angepasste Minimalleistung die reglementarische Leistung übersteigt.

Art. 38 Nachweis der Leistungsansprüche

- 1 Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen. Die Kosten dafür trägt der Rentenbezüger.
- 2 Bezüger von Kinder- und Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben jährlich eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Art. 39 Auszahlung

- 1 Die Auszahlung von Leistungen erfolgt grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.
- 2 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.
- 3 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

- 4 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und die Kinderrente weniger als 2 Prozent der einfachen minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Altersrente das vorhandene Altersguthaben bzw. anstelle der übrigen Renten die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Rente ausbezahlt. Bei Kapitalbezug infolge dieser Geringfügigkeitsregelung wird auf eine Beglaubigung der Unterschriften verzichtet.
- 5 Alters-, Invaliden- und Todesfalleistungen werden nicht verzinst.
- 6 Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt die Stiftung ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz und in Liechtenstein. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.
- 7 Der Stiftungsrat beschliesst jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Anlage Modelle über eine allfällige Zusatzzahlung für die Rentner. Die Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer ausserordentlichen Zusatzzahlung, auch wenn diese mehrfach ausgerichtet wurde.

IV Austrittsleistung

Art. 40 Anspruch auf Austrittsleistung

- 1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses oder dem Wegfall der Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan aus der Stiftung aus und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung gemäss Art. 8 Abs. 4.
- 2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Stiftung ist die Austrittsleistung mit dem Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.
- 3 Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der Austrittsmeldung und aller notwendigen Angaben über die Verwendung überwiesen wird.
- 4 Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie das frühestmögliche Rücktrittsalter schon erreicht hat und ihre Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 5 Die versicherte Person, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 23 Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung.

Art. 41 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 dieses Reglements.
- 2 Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 15, Art. 17 und 18 FZG sind in jedem Fall gewährleistet.

- 3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht der Summe aus:
 - eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz) sowie
 - den von der versicherten Person geleisteten Altersgutschriften mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz), samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Für die Beiträge nach Art. 10 Abs. 11 wird dieser Zuschlag nicht berechnet.
- 4 Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies vom Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Einkaufs so festgelegt wurde. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des Einkaufsbetrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Art. 42 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person an ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- 2 Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, werden von der Stiftung über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes sowie über die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge bei der Stiftung informiert. Sie haben innert einer Frist von 30 Tagen der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice) sie ihren Vorsorgeschatz erhalten bzw. ob sie die Vorsorge im Rahmen von Art. 8 Abs. 4 bei der Stiftung weiterführen wollen.
- 3 Die Austrittsleistung kann an höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Die Übertragung auf zwei Freizügigkeitskonten bei der gleichen Einrichtung ist gemäss BSV-Mitteilung Nr. 122 Randziffer Nr. 782 nicht zulässig.
- 4 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- 5 Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Austrittsleistung, sofern sich die austretende Person in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
 - sie eine selbständige Tätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist
 - die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.
- 6 Die auf dem Gesuch zu erbringende Unterschrift der versicherten Person wie auch die eines allfälligen Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Bei Barauszahlung bis zu einem Betrag von CHF 5'000 wird auf eine Beglaubigung der Unterschriften verzichtet.
- 7 Die versicherte Person hat die erforderlichen Nachweise für den Barauszahlungsgrund zu erbringen.
- 8 Allfällige Kosten und Gebühren Dritter im Zusammenhang mit der Barauszahlung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

V Ehescheidung und Wohneigentumsförderung

Art. 43 Ehescheidung

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
- 2 Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären, sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.
- 3 Bei einer Ehescheidung einer versicherten Person sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über den Erhalt des Vorsorgeschatzes mit.
- 4 Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - Auskäufen für vorzeitige Pensionierung;
 - Einkäufen;
 - dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
- 5 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- 6 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens des Invalidenrentners und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
- 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer sofortigen Reduktion der lebenslangen Invalidenrente. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

- 8 Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Stiftung aus.
- Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
- Die lebenslange, zugesprochene Rente wird von der Stiftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
- Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das 58. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt.
- 9 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen.
- 10 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so wird sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung geteilt.
- 11 Erhält eine versicherte Person oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Guthaben des Alterskontos gutgeschrieben.

Art. 44 Wohneigentumsförderung

- 1 Eine versicherte Person kann, solange und soweit keine Invalidität eingetreten ist, bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Sie kann auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Leistungen verpfänden.
- 2 Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum und die Amortisation von Hypothekendarlehen.
- 3 Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
- 4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch die versicherte Person.

- 5 Es gelten folgende Grenzwerte für den Vorbezug bzw. die Verpfändung:
 - Die versicherte Person bezieht einen Betrag von mindestens CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.
 - Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hatte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen, wobei der höhere Wert massgebend ist.
 - Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 6 Die Stiftung informiert die versicherte Person auf ihr Gesuch hin über
 - den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht
 - die allgemeine Steuerpflicht
 - die Leistungskürzung, die mit einem Vorbezug verbunden ist
 - die Möglichkeit zur Deckung der entstandenen Versicherungslücken
 - die Pflicht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrages
 - den Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern bei Rückzahlung sowie die Frist, die dafür zu beachten ist.
- 7 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
- 8 Die auf dem von der Stiftung zu erstellenden Vorbezugsvertrag bzw. auf dem Verpfändungsantrag zu erbringende Unterschrift der versicherten Person wie auch die eines allfälligen Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein.
- 9 Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Stiftung sichergestellt.
- 10 Allfällige Kosten und Gebühren Dritter im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- 11 Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges für die Amortisation von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken.
- 12 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 13 Das reglementarische und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

Art. 45 Rückzahlung des Vorbezuges

- 1 Der Vorbezug muss von der versicherten Person oder von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
 - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 2 Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

- 3 Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.
- 4 Die Rückzahlungspflicht besteht bis drei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- 5 Der versicherten Person steht auch bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.
- 6 Der beim Vorbezug gekürzte BVG-Anteil wird wieder aufgefüllt, sofern der genaue Betrag der Stiftung bekannt ist.

VI Finanzierung

Art. 46 Beitragspflicht

- 1 Die Beiträge sind ab dem 1. Tag des Monats geschuldet, in dem das Vorsorgeverhältnis beginnt. Beginnt das Vorsorgeverhältnis jedoch nach dem 15. Tag eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. Tag des Folgemonats geschuldet.
- 2 Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
- 3 Der Arbeitgeber überweist der Stiftung die gesamten Beiträge, auch wenn nur der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten hat (bspw. bei freiwilliger Versicherung nach Art. 8 Abs. 4). Er zieht den versicherten Personen den Arbeitnehmeranteil des Beitrags monatlich vom Lohn oder Lohnersatz ab und überweist die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Stiftung.
- 4 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. Beiträge nach Art. 10 Abs. 11 sind davon ausgenommen.
- 5 Während der Wartefrist bis zur Beitragsbefreiung werden die Beiträge dem Arbeitgeber weiterhin in Rechnung gestellt.
- 6 Im Rahmen der freiwilligen Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) nach Art. 9 des Reglements ist die Stiftung FAR Beitragsschuldnerin.
- 7 Die Beitragspflicht endet
 - mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses
 - mit dem Beginn und im Umfange einer Altersrente
 - am Ende des Todesmonats.

Diesfalls sind die Beiträge bis zum letzten Tag des Monats geschuldet. Endet das Vorsorgeverhältnis jedoch vor dem 16. Tag eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzen des Vormonats geschuldet.

Art. 47 Beiträge

- 1 Die Beiträge setzen sich zusammen aus
 - den Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan für die Altersvorsorge
 - den Risikobeiträgen gemäss Vorsorgeplan für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität
 - den Verwaltungskostenbeiträgen gemäss Vorsorgeplan
 - den Beiträgen für die Absicherung des Teilliquidationsrisikos gemäss Vorsorgeplan
 - allfälligen weiteren wiederkehrenden Beiträgen.
- 2 Sofern der Vorsorgeplan keine andere Regelung vorsieht, beginnt die Beitragspflicht für die Risikoversicherung ab dem 18. und jene für die Altersvorsorge ab dem 25. Altersjahr.
- 3 Die Art und Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan definiert.
- 4 Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben.
- 5 Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.
- 6 Die Beiträge werden dem Arbeitgeber quartalsweise von der Stiftung eingefordert. Der Arbeitgeber kann in begründeten Ausnahmefällen eine monatliche Beitragsrechnung beantragen. Unter Voraussetzung der Zustimmung der Stiftung erfolgt die Umstellung frühestens auf den Januar des Folgejahres.

Art. 48 Eintrittsleistung und Einkauf

- 1 Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung einbringen.
- 2 Eine versicherte Person, die nicht über die vollen reglementarischen Leistungen verfügt, kann sich einkaufen.
- 3 Ein Einkauf kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung voll zurückbezahlt wurde oder die Rückzahlung des Vorbezuges von Gesetzes wegen nicht mehr zulässig ist. Vorbehalten bleibt das Recht auf Wiedereinkauf nach einer Scheidung.
- 4 Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen.
- 5 Die Stiftung nimmt maximal drei Einzahlungen für freiwillige Einkäufe pro Jahr entgegen.
- 6 Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. Auskünfte über die Höhe der möglichen Einkaufssumme können bei der Stiftung angefordert werden.
- 7 Die nicht eingebrachten Freizügigkeitsguthaben und die Guthaben der Säule 3a werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme angerechnet. Zu diesem Zweck ist der Stiftung vor der Berechnung das entsprechende Antragsformular einzureichen.
- 8 Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.
- 9 Versicherte Personen, welche von der Möglichkeit des Einkaufes Gebrauch machen, sind für die Abklärungen bezüglich Abzugsfähigkeit vom steuerbaren Einkommen selbst verantwortlich.
- 10 Die Vorsorge der versicherten Personen kann unter Einhaltung der Grundsätze der Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit, Gleichbehandlung und Ausschliesslichkeit durch einmalige oder wiederkehrende Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

11 Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarischen Altersguthaben sowie dem Altersguthaben gemäss BVG gutgeschrieben.

Art. 49 Zinssätze

- 1 Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung festgelegt.
- 2 Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Art. 65d Abs. 4 BVG bleibt vorbehalten.
- 3 Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien wird durch den Stiftungsrat nach Anhörung seines anerkannten Experten festgelegt.

VII Organisation

Art. 50 Stiftungsrat

- 1 Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- 2 Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrats sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 51 Personalvorsorgekommission

- 1 Jedes angeschlossene Vorsorgewerk hat eine paritätisch besetzte Personalvorsorgekommission einzusetzen.
- 2 Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 52 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Die Delegierten werden gemäss Organisationsreglement von den Personalvorsorgekommissionen gewählt.

Art. 53 Geschäftsführung

- 1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe des Organisationsreglements und des Anlagereglements durch die Geschäftsführung besorgt.
- 2 Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- 3 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 54 Revisionsstelle und Experte

- 1 Die Stiftung bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Organisation, der Geschäftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Einhaltung der Loyalitätspflichten. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

- 2 Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen, ob
 - die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 55 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

Art. 56 Datenschutz

- 1 Die Stiftung beachtet im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.
- 2 Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die versicherten Personen haben keine direkten Ansprüche gegenüber der betreffenden Lebensversicherungsgesellschaft.
- 3 Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide, usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Die versicherte Person muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

Art. 57 Information

- 1 Die Stiftung hat die versicherten Personen jährlich zu informieren über
 - den versicherten Lohn
 - die Leistungen
 - die Beiträge
 - das Altersguthaben
 - die Finanzierung
 - die Organisation der Stiftung
 - die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 2 Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form zu informieren über
 - den Kapitalertrag
 - den versicherungstechnischen Risikoverlauf
 - die Verwaltungskosten
 - die Deckungskapitalberechnung
 - die Bildung von Reserven und Rückstellungen
 - den Deckungsgrad.
- 3 Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen.
- 4 Die Stiftung informiert die Personalvorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers.

- 5 Die Personalvorsorgekommission informiert die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.
- 6 Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 58 Schwankungsreserven und Rückstellungen

Die Berechnung und Bildung der Schwankungsreserven und technischen Rückstellungen sind im Anlagereglement und im Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 59 Freie Mittel

Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

Art. 60 Arbeitgeberbeitragsreserven

- 1 Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve anzulegen.
- 2 Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden.
- 3 Arbeitgeber, welche Arbeitgeberbeitragsreserven einzahlen wollen, sind für die Abklärungen der Rechtmässigkeit bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden selber verantwortlich.
- 4 Ob und mit welchem Zinssatz diese Konten verzinst werden, wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung festgelegt.

Art. 61 Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Weist die Stiftung gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu beschliessen. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Unterdeckung hervorgehen.
- 2 Der Stiftungsrat kann unter Beachtung von Verhältnismässigkeit, Angemessenheit, Ausgewogenheit und Eignung sowie der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nachfolgende Sanierungsmassnahmen vornehmen:

Einschränkung der Vorbezüge für die Amortisation von Hypothekendarlehen

Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben

Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den Rentnern. Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Die Beiträge dürfen nur auf den Teilen der laufenden Renten erhoben werden, die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden sind.

Die Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben findet auch auf die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG Anwendung.

Sanierungsmassnahmen können auch dann erfolgen, wenn sich nur ein einzelnes Anlagemodell in Unterdeckung befindet, ohne dass sich die Stiftung selbst in Unterdeckung befindet.

- 3 Anstelle von Sanierungsbeiträgen werden angeschlossene Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht“ vornehmen sowie Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Diese Einlagen sind möglich beziehungsweise können vorgenommen werden, wenn sich nur ein einzelnes Anlagemodell in Unterdeckung befindet, ohne dass sich die Stiftung in Unterdeckung befindet.

- 4 Sofern sich die ergriffenen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann der Stiftungsrat beschliessen, den BVG-Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, zu unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 5 Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 62 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren der Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 63 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Fehlt eines dieser beiden, so ist der Sitz der Stiftung Gerichtsstand.

Art. 64 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

Art. 65 Verjährung

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.
- 2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 66 Lücken im Reglement

- 1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.
- 2 Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 67 Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Wädenswil, im Dezember 2018

Der Stiftungsrat

Anhang zum Vorsorgereglement

Umwandlungssatz für die Altersrente

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung, multipliziert mit dem effektiven Rentenalter entsprechenden Umwandlungssatz gemäss nachfolgender Tabelle:

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	ab Jahr 2024
Alter							
58	5.35%	5.30%	5.25%	5.20%	5.15%	5.10%	5.05%
59	5.50%	5.45%	5.40%	5.35%	5.30%	5.25%	5.20%
60	5.65%	5.60%	5.55%	5.50%	5.45%	5.40%	5.35%
61	5.80%	5.75%	5.70%	5.65%	5.60%	5.55%	5.50%
62	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%	5.75%	5.70%	5.65%
63	6.10%	6.05%	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
64	6.25%	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%	5.95%
65	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%	6.15%	6.10%
66	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%
67	6.70%	6.65%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%
68	6.85%	6.80%	6.75%	6.70%	6.65%	6.60%	6.55%
69	7.00%	6.95%	6.90%	6.85%	6.80%	6.75%	6.70%
70	7.15%	7.10%	7.05%	7.00%	6.95%	6.90%	6.85%

Die Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Wädenswil, 11. September 2017

Der Stiftungsrat